

Satzung des SV Concordia Rogätz 1908 e.V.

§ 1 Name und Abteilungen

Der Name des Vereins ist SV Concordia Rogätz 1908 e. V.

Die Abteilungen des SV Concordia Rogätz 1908 e. V. sind:

Fußball, Tischtennis, Gymnastik und Volleyball.

Weitere Abteilungen können auf Vorstandsbeschluss zugelassen werden.
Dies bedarf einer 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der SV Concordia Rogätz 1908 e. V. mit Sitz in 39326 Rogätz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Sports auf breiter Grundlage als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beteiligung am Spiel- und Wettkampfbetrieb
- Schaffen, Erhalten und Verbessern vereinseigener Einrichtungen
- Durchführung von Sportveranstaltungen mit der Bevölkerung
- Der weiteren Gewinnung von Mitgliedern

Der SV Concordia Rogätz 1908 e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SV Concordia Rogätz 1908 e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.

Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der elterlichen Zustimmung.

Über eine Aufnahme entscheiden die einzelnen Abteilungen. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch den Austritt des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft kann jederzeit halbjährlich schriftlich gekündigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Ausschluss aus dem SV Concordia Rogätz 1908 e. V. kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach 2-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Der SV Concordia Rogätz 1908 e. V. erhebt Mitgliedsbeiträge, die halbjährlich wie folgt gezahlt werden können.

- a) durch Bankeinzug März und September
- b) durch Barzahlung Januar und Juli

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Beschlussvorlage des Vorstandes.

§ 6 Organe des SV Concordia Rogätz 1908 e. V.

Organe des SV Concordia Rogätz 1908 e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegiertenversammlung mit den Vertreter/innen der Abteilungen und dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Concordia Rogätz 1908 e. V..

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in Rogätz
im Vereinsheim in der Magdeburger Str.
in der Sporthalle in der Schulstraße
und Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 75 % der erschienen Mitglieder absinkt.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission

§ 8 Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.

Er setzt sich zusammen aus dem

- | | |
|-------------------|---------------|
| - 1. Vorsitzender | - Pressewart |
| - 2. Vorsitzender | - Schriftwart |
| - Kassenwart | - Technikwart |
| - Jugendwart | |

Nichtbesetzung von Funktionen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beauftragt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart des Vereins, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle 2 Jahre wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzung. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird. Bei Vertretung von Vorstandmitgliedern durch Mitglieder der jeweiligen

Abteilung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, um sich bei Vorstandsversammlungen vertreten zu lassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sämtliche Vorstandmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Die Aufwandsentschädigung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen der Gemeinnützigkeit der Vereine.

§ 9 Revision, Kassenprüfung

Der Verein hat eine Revisionskommission, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Die Revisionskommission prüft jährlich die Vereinskasse und die Abrechnungen.

Die Revisionskommission hat das Recht, alle schriftlichen Unterlagen des Vereins einzusehen.

Die Revisionskommission hat das Recht, dem Vorstand Empfehlungen über die Nutzung von Finanzen zu erteilen.

Die Revisionskommission ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie unterliegt einer besonderen Schweigepflicht.

Zur Mitgliederversammlung trägt die Revisionskommission ihren Rechenschaftsbericht vor.

Ein Mitglied der Revisionskommission hat bei Bedarf das Recht, an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Ein entsprechendes Begehren ist dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mitzuteilen.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen Einsicht in das Beschlussprotokoll.

§ 11 Satzungsänderungen

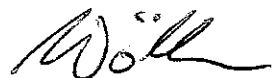
Satzungsänderungen sind in schriftlicher Form von den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen. Sie werden von den Abteilungen und dem Vorstand geprüft und dann der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung und mindestens 2 Wochen vor der letzten Vorstandssitzung beim Vorstand einzureichen.

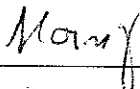
§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rogätz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

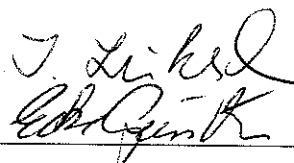
Rogätz, den 27.08.2009



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Kassenwart

Schriftwart